

# **Satzung**

der Ortsgemeinde Lirstal über die Benutzung der Bürgerhalle  
und die Erhebung von Gebühren  
vom 15.04.2002

Der Ortsgemeinderat von Lirstal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), in der jeweils gültigen Fassung, am 03.04.2002 folgende Satzung über die Benutzung der Bürgerhalle und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

## **§ 1**

Die Ortsgemeinde Lirstal gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume der Bürgerhalle in Lirstal zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen. Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Lirstal benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

## **§ 2**

Bei der Benutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung zu beachten.

## **§ 3**

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tage nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

## **§ 4**

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt. Soweit Ersatzanforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

## § 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und sich aus der Veranstaltung und den damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

## § 6

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) bei öffentlichen Veranstaltungen und Erhebung von Eintrittsgeld:

1 Tag	282,00 €
2 Tage (aufeinanderfolgend)	435,00 €
3 Tage (bei derselben Veranstaltung)	563,00 €

- b) bei sonstigen Veranstaltungen, ohne Eintrittsgeld

1. Tag	205,00 €
2. Tage (aufeinanderfolgend)	333,00 €
3. Tage	460,00 €

- c) bei Hochzeiten, Beerdigungen und dergl.

Einheimische je Tag	72,00 €
Auswärtige je Tag	103,00 €

d) bei Benutzung der Küche, einschl. der Toilettenanlage, ohne Saal

je Tag 31,00 €

e) Gebühren für gemeinsame Veranstaltungen der Mithelfer bei Festen (Helferfest) vor oder nach einer Veranstaltung

je Tag 26,00 €

Die Gebühren verstehen sich ausschließlich der Kosten für Heizung, Strom, Wasser und sonstiger Nebenabgaben.

## **§ 7**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen tritt, gelten das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 02.05.1977 und die in § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.76 sinngemäß. Ferner gelten die in § 4 des Kommunalabgabengesetz genannten Vorschriften, alle in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.

Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

56767 Lirstal, den 15.04.2002

Ortsgemeinde Lirstal

(DS)

gez. Höhn, Ortsbürgermeister